

Monatsblätter.

Herausgegeben von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Postcheckkonto Berlin 1833.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet.

Die **Bibliothek** (Karkuschstraße 13, Staatsarchiv) ist **Montags** und **Donnerstags** von 12—1 Uhr geöffnet, in der Zeit vom 15. Juli—15. August jedoch geschlossen. Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Grotefend, während der Dienststunden des Staatsarchivs (9—1½ Uhr) etwaige Wünsche betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit erfüllen. Zuschriften und Sendungen sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten. Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Adresse des Vorsitzenden: Geheimrat Dr. Lemke, Pöhliger Straße 8.

Adresse des Schatzmeisters: Konsul Ahrens, Pöhliger Straße 8.

Adresse des Bibliothekars und Schriftleiters: Archivar Dr. Grotefend, Deutsche Str. 32. Fernruf 3000.

Das Museum der Gesellschaft befindet sich in dem **Städtischen Museum** an der Hafenterrasse und ist im Sommer Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 6 Uhr, Sonntags von ½11 bis ½2 und ½3 bis 4 Uhr geöffnet. **Der Eintritt ist kostenfrei.** Der Studiensaal ist während der oben angegebenen Zeiten geöffnet.

Wir bitten dringend, uns von Wohnungswechsel sowie Änderung der Stellung und Titulatur möglichst bald Nachricht zu geben, damit in der Zustellung der Sendungen keine Störung eintritt. Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der Zustellung sind an den Vorstand, nicht an die Schriftleitung zu richten.

Damit unseren auswärtigen Mitgliedern die Portokosten erspart bleiben, haben wir uns dem Postcheck-Konto angeschlossen. Die auswärtigen Mitglieder bitten wir daher, den **Jahresbeitrag** von 8 Mark mittelst Zahlkarte auf unser Postcheck-Konto Nr. 1833 Berlin einsenden zu wollen.

Als ordentliche Mitglieder sind aufgenommen: die Herren Lehrer Heinrich Beckmann in Stettin, Elisabethstraße 62, Lehrer Frig Petermann in Scholwin bei Stettin, Vizepostdirektor Willnow in Stettin, Turnerstraße 13. — Herr Mühlenbesitzer Gustav Streig in Lübow bei Mulkenthin Kr. Saagig ist nach § 5 unserer Satzungen durch Zahlung eines einmaligen Beitrages lebenslängliches Mitglied geworden.

Der Vorstand. Lemke.

Zeitgemäzes aus alten Stettiner Zeitungen.

Von Dr. A. Brunk-Dsnabrück.

(Schluß.)

Wie gnädig unser gütiger Monarch patriotische Gesinnungen aufnimmt, beweist nachstehendes Kabinettschreiben:

Besonders Lieber! Da Ihr nach einem Bericht des Generalmajors von Bülow erbötig seyd, die Geschäfte eines Civil-Mitgliedes der zu Stargard niederzusetzenden Militär-Examinations-Comission unentgeltlich zu übernehmen, so gebe Ich Euch für die patriotische Gesinnung, welche Ihr durch dieses Anerbieten zu Tage legt, hiermit mein besonderes Wohlgefallen zu erkennen und bestätige ich den diesfälligen Vorschlag gedachten Generals um so lieber, als Euer ausgebreiteten Kenntnisse Mich zu der Erwartung berechtigen, daß Ihr in dieser Commission sehr nützlich seyn werdet. Ich bemerke übrigens, daß der General von Bülow angewiesen ist, die Commission einzusetzen, und bin Euer gnädiger König.

Königsberg, den 10. April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Professor Kolof am Gröningischen Collegio in Stargard.

Trotz alledem ließ die Einlieferung so viel zu wünschen übrig, daß für Pommern der Termin für den Ankauf und die Besteuerung bis zum 15. Mai verlängert werden mußte. Wieder versuchte man durch öffentliche Belobung von solchen, die freiwillig ihre Silbergeräte geschenkt hatten, zur Ablieferung anzuregen:

Die Schützen-Gilde zu Gollnow hat ihre silbernen Schilde, 5 Pfund 14 Loth an Gewicht als ein patriotisches Geschenk dem Staate zum Opfer gebracht.

Ein ähnliches Geschenk hat das Schumacher-Gewerk zu Greiffenhagen mittelst folgenden an die Ankaufs-Deputation zu Stettin gerichteten Schreibens gemacht:

Das Schumacher-Gewerk zu Greiffenhagen übergiebt dem Könige und Vaterland das wenige Silber, welches es hat, mit dem Wunsche, daß es mehr wäre, und verlangt dafür nichts.

Auch ist von einem Unbekannten an die Ankaufs-Deputation zu Demmin ein goldener mit den Buchstaben C. F. H. bezeichneter Ring zum Geschenk abgegeben.

Die Königl. Pommersche Regierung beieifert sich, diese rühmlichen Beweise der Anhänglichkeit an König und Vaterland und der Aufopferung für das allgemeine Beste öffentlich bekannt zu machen.

Stargard, den 27. April 1809.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Stettin, den 8. Mai. Wie gern der König patriotische Geschenke aufnimmt, wenn sie aus der Fülle des Herzens und Vaterlandsiebe geschehen, beweist nachstehendes Schreiben Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Alterleute und sämtliche Mitglieder der Schlösser, Schmiede und Nagelschmiede zu Stettin, welche ihre Gewerks-Kleinodien, 8 Mark schwer, an Se. Majestät übersendeten:

Se. Königliche Majestät von Preußen haben den Patriotismus, mit welchem die Alterleute und sämtliche Mitglieder der Schlösser, Schmiede und Nagelschmiede zu Stettin ihre silbernen Amtskleinodien den Staatsbedürfnissen als Beispiel für die Nachfolge widmen, mit Wohlgefallen aufgenommen und geben ihnen dies auf die Anzeige vom 1sten d. M. gern zu erkennen.

Königsberg, den 14. April 1809.

Friedrich Wilhelm.

Als abschreckendes, von der Geschichte für alle Zeiten festgenageltes Beispiel Kleinlicher, eigennütziger Gesinnung drückt die Stettiner Zeitung vom 8. Mai eine dem Preussischen Hausfreund entnommene Betrachtung „Die karthaginiensischen Patrioten“ ab:

Auch im zweiten Punischen Kriege erlag Karthago nach einem eilfjährigen Kampf, der Tapferkeit seines Hannibal ungeachtet, den Römern und mußte den Frieden unter sehr harten Bedingungen erkaufen. Es that auf Spanien Verzicht, überlieferte seine Kriegsschiffe bis auf 10, seine Kriegselefanten sämtlich und gelobte, ferner keine Elefanten abzurichten, ohne Erlaubniß der Römer keinen Krieg zu führen und binnen funfzig Jahren in gleichen Fristen 10000 Talente Silber zu bezahlen. Als die erste Sammlung zum Behuf dieses Tributs veranstaltet wurde, da herrschte Trauer und Wehklagen im Rathhause; nur Hannibal lachte dazu. Erbittert über diesen Hohn schalt Hasdrubal Häus den alten Feldherrn, daß er des öffentlichen Jammers spotte, und erhielt zur Antwort: „Mein Lachen ist so unzeitig nicht als euer albernes und empörendes Weinen. Da hättet ihr Thränen vergießen sollen, als unsere Waffen geraubt und das Recht, Krieg zu führen, uns genommen wurde; denn jener Tag gab uns den Todesstreich. Aber freilich, wir fühlen die öffentliche Noth nur in so fern, als unser Privatwohl dabei leidet, und kein Verlust ist uns schmerzlicher als der Verlust unsers Silbers. Als wir damals die Beute des überwundenen Carthago fortschleppen, als wir uns wehrlos unter so vielen Völkern sahen, da seufzte Niemand; jetzt aber, da ihr zur Kontribution aus eurem Säckel beitragen sollt, jetzt stimmt ihr ein Klagegedicht an, als würde der Staat zu Grabe getragen. Wie sehr fürchte ich, ihr werdet nächstens einsehen, daß ihr heute über das kleinste eurer Uebel Thränen vergossen — —“

Leider war der Unglücksprophet kein Lügenprophet!

Wieder sah sich die Regierung gezwungen, den Termin für die Ablieferung des Edelmetallgeräts aufs neue bis zum 30. Mai zu verlängern, da einige städtische Deputationen mitgeteilt hätten, daß sie mit den Geschäften auch bis zum 15. Mai nicht fertig werden könnten; eine weitere Verlängerung werde aber unter keinen Umständen stattfinden. Die Gold- und Silber-Ankaufs- und Besteuerungs-Deputationen hatten inzwischen aus Mangel an Münzscheinen den Abliefernden Interimsscheine ausgestellt. Diesen scheint man im Volke mit großem Mißtrauen begegnet zu sein. Die Stettiner Deputation teilt daher am 20. Mai mit, daß sie nunmehr Münzscheine auf 5, 10, 20 25 und 50 Reichsthaler erhalten habe und fordert die Inhaber von Interimsscheinen auf, solche am 1. und 3. Juni in Empfang zu nehmen. Auch einige Unklarheiten hatten sich bei der Besteuerung ergeben. Silberne Messerschalen hatte man zwar mit der Abgabe belegt, aber wegen der Schwierigkeit, den Stempel auf ihnen anzubringen, zunächst ungestempelt mit der Bescheinigung, daß sie besteuert seien, zurückgegeben. Nach einer neuen Verordnung mußten diese nun zur nachträglichen Stempelung noch einmal vorgelegt werden.

Viele ließen es aber noch immer an dem nötigen Eifer fehlen. Demgegenüber opferten andere ihr letztes Stück an Silbergerät dem Vaterlande, wie anerkennend in einer Bekanntmachung der Regierung vom 26. Mai hervorgehoben wird:

An patriotischen dem Staate mit verarbeiteten Silbergeschirr gemachten Geschenken sind ferner eingegangen:

1. Von dem Lieutenant und Adjutanten Wyschegky zu Stargard ein silberner Löffel, eine Gabel, ein Messerheft und zwey Tintensafßbeschläge.
2. Von dem Cantor Hollag zu Daber ein silberner Löffel $3\frac{1}{2}$ Loth schwer.
3. Von der Schützengilde zu Greiffenberg Silbergeschirr, welches an Gewicht 1 Mark 14 Loth enthält.
4. Von der verwittweten Cämmerer Stüwert zu Pölzig ein silberner vergoldeter Becher, 3 Mark $14\frac{1}{2}$ Loth schwer.
5. Von dem Bäcker Bernau zu Stettin ein Punschlöffel, 7 Eßlöffel und 10 Theelöffel, 2 Mark 8 Loth an Gewicht.
6. Von dem Doctor Hasselbach ein Eßlöffel, $2\frac{1}{2}$ Loth an Gewicht.

Die Königl. Pommersche Regierung macht diese neuen Beweise der Aufopferung für das öffentliche Wohl hierdurch bekannt, und verdient es zugleich bemerkt zu werden, daß bey einigen Geschenkgebern der eigenthümliche Werth der Handlung dadurch erhöht wird, daß das Geschenke theils den ganzen Silbervorrath des Geschenkgebers ausmachte, theils in solchen Erbschaftsstücken bestand, welche denselben besonders werth waren.

Den Schlossern, Schmieden und Nagelschmieden wollte das Fleisch- und Knochenhauergewerk in Stettin nicht nachstehen; auch sie gaben einen Teil ihres Silbers ab und erhielten darauf folgendes gnädige Schreiben des Königs:

Seiner Königlichen Majestät von Preußen haben die Gesinnungen, mit welchen das Fleisch- und Knochenhauergewerk zu Stettin mit einem Silberbeytrage dem Staate ein patriotisches Opfer dargebracht hat, mit Wohlgefallen aufgenommen und geben Ihnen Dank dem Gewerk auf die Eingabe vom 31sten v. M. hierdurch gene zu erkennen.

Königsberg den 13. Junii 1809

Friedrich Wilhelm.

In den letzten Wochen des Mai muß der Andrang zum Verkauf und zur Stempelung des Silbergeräths doch groß gewesen sein. Viele Einlieferer mußten schließlich unverrichteter Sache wieder weggehen, nachdem sie ihren Besitz an Edelmetall nur angemeldet hatten. Diesen wurden nach Ablauf der Ablieferungsfrist (30. Mai) besondere Tage bestimmt, an denen sie die Besteuerung und Stempelung nachholen konnten. Jeder hatte an dem ihm bestimmten Termin zu erscheinen, da eine Verlängerung keineswegs zu erwarten sei (Stettin, den 6. Juni).

Mit dem 14. Juni wurde zwar der Ankauf und die Stempelung geschlossen, aber der Umtausch der Interimscheine gegen Münzscheine nahm noch lange Zeit in Anspruch. Noch am 29., 30. und 31. August waren in Stettin dafür Termine angesetzt, und am 14. Oktober fordert die Regierung die Inhaber von Interimscheinen zum letzten Male auf, diese endlich gegen die längst ausgefertigten Münzscheine umzutauschen, da am 1. kommenden Monats die städtischen Deputationen „das Geschäft schließen werden, sodaß auf später einkommende Gesuche nicht Rücksicht genommen werden kann.“

Die Versuche, nicht zur Besteuerung und Stempelung vorgelegtes Silbergeräth durch Verpfändung vorläufig in Sicherheit zu bringen, scheinen nach dem 30. Mai noch weiter fortgesetzt zu sein. Noch am 26. Juni veröffentlicht die Stettiner Zeitung eine „auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl“ erlassene Deklaration des Art. 19 der Verordnung vom 12. Februar, nach der die Strafe für den Verkauf ungestempelter Gold- und Silberwaren auch für Verpfändungen gelten soll; der Pfandgläubiger, ob nun eine Privatperson oder ein unter öffentlicher Autorität ausleihender Lombard, soll mit der Konfiscation und der Erlegung des doppelten Abgabebetragtes bestraft werden. Ebenso wurde noch immer Gold und Silber heimlich eingeschmolzen, über die Grenze gebracht oder auch ungestempelt verborgen gehalten. Dem gilt eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. August, aus der hier folgendes angeführt sei:

1. daß Gold und Silber und zwar nur fremde Münzen und Medaillen, inländische Scheidemünze, gestempeltes Gold- und Silbergeräth und Bruch und Brandsilber, soweit dessen unverdächtige Qualität erweislich ist, nicht anders als unter öffentlicher Aufsicht in Barren eingeschmolzen werden soll.
2. daß jedes ungestempelt befundene Gold- und Silbergeräth der Confiscation und dem doppelten Abgabe-Betrag unterworfen seyn soll, die Contavention mag in den im § 19 ausdrücklich angeführten Fällen des Verkaufs, der Erbschafts-Inventuren und der Auctionen oder auf andere Art bei Gelegenheit einer speciellen Denunziation, einer beabsichtigten Exportation und dergleichen ausgemittelt werden.
3. damit diejenigen Eigenthümer von Gold- und Silbergeräth, welche durch eine unrichtige Erklärung des § 19 der Verordnung vom 12. Februar d. J. veranlaßt worden, dasselbe der Stempelung zu entziehen, von der angeordneten Strafe befreit bleiben, ist ihnen eine Nachfrist bewilligt, binnen welcher sie ihr noch ungestempeltes Geräth zum Verkauf an den Staat für den in § 2 der Verordnung bestimmten Preis, jedoch ohne Vergütung des Arbeitswerthes darbieten können. Diese Frist ist auf 6 Wochen nach Promulgation der gegenwärtigen Verordnung bestimmt.

Wie nachsichtig die Regierung über derartige Hinterziehungen dachte, wie sie den Schuldigen goldene Brücken zu bauen bemüht war, zeigt auch eine letzte Verfügung vom 8. Oktober, die in der Stettiner Zeitung dreimal, am 16., 23. und 30. Oktober veröffentlicht wurde:

Die Eigenthümer von goldenem und silbernem Geräth, welches nach Art. 6 der Verordnung vom 12. Februar d. J. von der Besteuerung ausgenommen worden, in so weit es aber gemäß Art. 14 und 15 nach dem 25ten April d. J. verfertigt und zum Verkauf gebracht wird, der Besteuerung unterworfen ist, haben zwar zum Theil schon die Gratis-Stempelung dieses Geräths, in dessen frühern Besitz sie gewesen sind, von den Münz-Deputationen vornehmen lassen; da es jedoch nicht überall und nicht gleichförmig geschehen ist, so wird den Eigenthümern von solchem Geräth bekannt gemacht, daß sie dasselbe während der allgemein bewilligten sechswochentlichen Nachfrist bey den Accise-Ämtern gratis stampeln lassen können. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Vermuthung gegen sie ein, daß das Geräth erst nachher verfertigt worden, in welchem Fall solches der im Art. 14 gedachter Verordnung angeordneten Steuer unterworfen ist.

Kriegswucherer.

In einem meiner Feldzüge, erzählte der Marschall von V. (vielleicht Villers?), hatten die zahllosen und übertriebenen Schurkereien eines Hauptlieferanten die Unzufriedenheit und das Murren meiner ganzen Armee erregt, indem sie durch seine grenzenlose Habsucht und Gewissenlosigkeit auf mannigfaltige Weise litt. — Ich ließ also den Lieferanten zu mir holen, hielt ihm mit bitterm Unwillen und mit Heftigkeit sein Vergehen vor und endigte mit der ernstlichen Drohung, daß ich bei der ersten Veruntreuung, die man ihm nachweisen würde, ihn ohne Gnade an den Galgen knüpfen zu lassen entschlossen sey. — Allein mit der größten Kaltblütigkeit erwiderte der Angeklagte: „Diese Drohung kann nicht an mich gerichtet seyn. Ew. Excellenz scheinen nicht zu wissen — und es ist mir überaus angenehm, Sie davon unterrichten zu können — daß es auf Erden für mich, wie überhaupt für den, der zu jeder Stunde über 100 000 Thaler disponiren kann, keinen Galgen giebt.“ — Und ich weiß nicht, fügte der Marschall sehr naiv seiner Erzählung hinzu, ich weiß nicht, wie es zuging, der Kerl ward wirklich nicht aufgehängt, ob er gleich noch nach dieser Unterredung wohl mehr als hundertmal den Galgen verdient hatte. (Stettiner Zeitung 1808, No. 73).

Auf einen kleinen Dieb.

Hier hängt Rozino nun einmal.

Warum? Weil er zu wenig stahl,

Um sich vom Tode loszukaufen.

Nur große Diebe läßt man laufen.

(Stettiner Zeitung 1808, Nr. 72).

„R. Was meinen Sie damit?

U. Ich meine jenen schändlichen Wuchergeist, der unter der Vorspiegelung eines erlaubten Gewinns und unter dem Vorwande, sich gegen Verlust zu decken, jetzt überall und mehr als je sein Werk der Finsterniß treibt, der aus der Noth und dem Elende Anderer seine liebste Nahrung zieht,

wie das giftige Bilsenkraut am besten in Schutt und Trümmer gedeiht, der die Seufzer der Unglücklichen, welche sich unter seinem Fußtritt krümmen, mit heimlichem, wohl gar mit lautem Hohngelächter erwiedert und dem man leider! nicht steuern kann oder — nicht will. Denken Sie nur unter andern Beispielen an sein bekanntes Produkt, das Fallen der Münze, zu dem er, nur er, schon vor vielen Jahren den Grund legte, und das er jetzt mit so furchtbarer Gewalt in Thätigkeit erhält. Wie unbeschreiblich hat dieses Uebel gewirkt, wie unsäglich viel zum Verderben der Aermern und selbst mancher sonst Wohlhabenden im Volke, die dem bösen Geiste nicht auch fröhnen konnten oder wollten, beigetragen!

R. Man muß hoffen, daß dem endlich einmal irgend ein Ziel gesetzt werde. Indessen betrachten Sie doch wohl die Sache aus einem zu einseitigen Gesichtspunkte, und mahlen sie mit zu schwarzen Farben, indem Sie das übersehen, was zur Entschuldigung der reichen Agioteurs von allerhand (Glauben¹) dienen könnte.

U. Ich wäre begierig, das zu hören.

R. Wie nun, wenn sie Ihnen antworteten: „Es mag seyn, daß durch unser Benehmen manche Leute in Noth kommen. Aber diese Menschen haben größtentheils nur einen eingeschränkten Wirkungskreis und geringe Bedürfnisse. Wir hingegen ernähren so viele Menschen, wir haben gleichsam die Nerven des Landes in Händen. An unsrer Erhaltung muß also dem Staate (oder der Stadt) bei weitem mehr gelegen seyn als an dem Wohlstande jener unbedeutenden Leute, indem nur von uns einst die Erhöhung des Landes und der neue Wachsthum seiner Kräfte ausgehen kann. Wenn wir also einem Theil der Lasten uns zu entziehen und soviel von den gegenwärtigen Umständen zu profitiren suchen, als möglich ist, so arbeiten wir ja nicht bloß für uns, sondern zugleich für das künftige Wohl des Vaterlandes.“

U. So? — Darin besteht also die gerühmte Entschuldigung? Es verlohnt sich nicht der Mühe, dieses Gewebe von Trugschlüssen hier zu entwickeln und zu widerlegen; auch wäre es überflüssig, sich dabei auf die Forderungen der Moralität und der Menschenrechte einzulassen; denn gute Menschen sind hierüber längst aufs Reine und der Wucherer ist dafür taub. Ich will jenes Raisonnement nur von Einer Seite betrachten, als sogenannte Klugheitsmaxime, und die Folgen darstellen, welche für jenen Reichen selbst nothwendig früh oder spät entstehen müßten, wenn es ihm gelänge, seine Lasten auf die ärmeren Klassen seiner Mitbürger zu wälzen. Aber, um kurz zu seyn, mag hiebei an meiner Stelle folgende sehr alte Fabel — nach Gleims Verdeutschung mit einer kleinen Abänderung — sprechen.

Einst trug auf seinem schmalen Rücken

Ein Maulthier eine schwere Last,

Die fähig war, es todt zu drücken.

Ein ledig Pferd ging neben ihm. „Du hast

Auf deinem Rücken nichts“, sprach das geplagte Thier;

„Hilf, liebes Pferdchen, hilf! Ich bitte Dich, hilf mir!“ —

„Was helfen!“ sagt der stolze Gaul.

„Du bist der rechte Gast! Du bist ein wenig faul,

Trag zu!“ — „Ich sterbe, liebes Pferd,

Die Last erdrückt mich, rette mich!“ —

„Ich will nicht“, sprach das Pferd.

Kurz, unter dem zu schweren Saß

Erlag das Maulthier. Saß und Paß

Lud man sogleich dem Kappen auf;

Des Maulthiers Haut noch oben drauf.“

Dieses Gespräch ist der Schluß zweier „Zeitgespräche“, die sich über die Nummern 59—61 der Stettiner Zeitung Jahrg. 1808 erstrecken und leider zu umfangreich sind, als daß sie hier ganz abgedruckt werden könnten, so sehr sie auch eine der brennendsten Fragen der Gegenwart berühren, die Frage

Wer soll tragen?

In dem einem geht ein Unparteiischer (U.) auf die Klagen eines ärmeren Bürgers (A.), die allgemeinen Lasten seien nicht mehr zu tragen, ein und weist seine erbitterten Vorwürfe, daß ihre Verteilung ungerecht sei, als übertrieben zurück; „Ist die Last, von der wir reden, ihrer Natur nach nur für besondere Klassen von Menschen bestimmt, oder ist sie eine allgemeine, eine Staatslast, die das ganze Land tragen soll? . . . Ein jeder Einwohner des Landes (oder der Stadt oder des Dorfes) vom Vornehmsten und Reichsten bis zum gemeinsten Tagelöhner hinab, soll und muß an dieser Last mittragen, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar, versteht sich, nach Beschaffenheit seiner Kräfte. Es folgt ferner daraus, daß jede Vermehrung oder Verminderung dieser Last nie Einem Menschen allein zum Schaden oder Nutzen gereichen solle, sondern allen, die zur Gesamtheit der Einwohner gehören. . . Glauben Sie, daß Ihnen dabei zu nahe geschieht, so legen Sie das mit guten haltbaren Gründen dar, aber bedenken Sie dabei auch, daß man nicht auf Ihre Vermögens-Umstände allein, sondern auch auf die Größe der vorhandenen Last und deren unvermeidliche Vertheilung Rücksicht nehmen muß!“

In dem zweiten Zeitgespräch setzt sich U. mit einem Reicherem (R.) auseinander. Auch dieser ist unzufrieden und beklagt sich, daß man den einst Reichen trotz ihrer großen Verluste alles aufbürde. U. gibt ihm zu: „Sie sind nicht mehr, was Sie waren, wenn Sie ihren jetzigen Vermögenszustand nur mit dem vergleichen, was Sie ehemals besaßen. „Allein“, fährt er fort, „im Verhältnis gegen ihre Mitbürger, gegen diejenigen, welche auch die Last nach ihren Kräften mittragen und -tragen, sind Sie noch immer derselbe.“ Den Einwurf, es sei doch niemandem zu verdenken, wenn er sich gegen Uebel wehre, so lange er könne, hält er entgegen: „Sobald es ihn allein trifft und er keine unredlichen Mittel wählt, freilich nicht; aber hier ist von einer gemeinschaftlichen Last die Rede, wo ein Jeder zu bedenken hat, daß er als ein Theil des Ganzen handeln und dulden soll, so lange nicht das Ganze von dieser Last befreit ist.“ Zwar kann niemand leugnen, daß der, der sonst ein reichliches Auskommen hatte und ebendeshalb ein bequemes Leben führen durfte, es schmerzlicher empfindet, so viele Dinge entbehren zu müssen, als der Aermere, der nicht daran gewöhnt ist. Aber ist er edelgesinnt, so ermannt er sich bald und erkennt die Wahrheit des großen Grundsatzes: daß die Einschränkung der aus Ueberfluß entstandenen Bedürfnisse am Ende — Gewinn ist; und wenn vollends die Vorstellung sein Herz ergreift, daß er durch solche Opfer so mancher seiner ärmeren Mitbürger, die

¹) d. i. Preistreiber und Wucherer christlichen und jüdischen Glaubens.

am Abgrunde des Glends und der Verzweiflung sind, Erleichterung schaffen kann, o, so wird die Entfagung so mancher Bequemlichkeiten und Genüße des Lebens ihn nicht mehr niederschlagen, sondern sein Gemüth erheben, so wird es ihn freuen, daß er noch größere Kraft besitzt als jene Dürftigen, für deren Erhaltung sie in Anspruch genommen werden.“ Wer aber nicht zu diesen edelgesinnten Reichen gehört, „mit deren Entbehrungen hat es in Wahrheit bis jetzt noch nicht viel auf sich. Ueberall führt man dieses Wort im Munde, aber forschen Sie nur nach der That! Was entbehrt denn der größte Theil der Reichen bis jetzt in seiner Lebensweise? Nur jene Früchte der Eitelkeit, der Arbeitsscheu und des übermüthigen Hanges zum Wohlleben, nemlich die Menge von Gastereien und öffentlichen Lustbarkeiten. Ferner kann er sich hie und da nicht so bequem in seiner Wohnung ausdehnen wie sonst; er schafft sich des Jahrs ein Paar Kleider weniger an, die er auch ohnehin wegen des Mangels an Fêten, an Dinners und Soupers nicht nöthig hat; er muß auf den Verbrauch der Kolonial-Waaren und anderer Luxus-Artikel in seinem Hauswesen ein nachsameres Auge haben als ehemals. — Sehen Sie da, seine Entbehrungen bis jetzt! — Im Uebrigen und im Stillen läßt er sich von seiner sonstigen Lebensart und seinen Bedürfnissen wenig oder nichts abgehen. Wohl ihm, wenn er das kann! niemand soll ihm das verargen, niemand ihm misgönnen: aber er soll auch nicht ohne Noth kläglich thun, er soll bei so geringen Entbehrungen — denn das sind sie doch in der That, wenn man den eigentlichen Zweck des Menschenlebens dabei zu Herzen nimmt — sich nicht schon besonders unglücklich fühlen, und vor allen Dingen soll er nicht Versuche machen, die ihm zwar nicht allein, aber doch vorzüglich gebührende Last von sich zu entfernen und auf seine viel beschränkteren Mitbürger zu werfen!“

Deutscher, sprich deutsch!

„Welches Volk hat es in der Demuth, NB nicht in der vor Gott (was wohl gut wäre), sondern in der vor Menschen (was nicht soviel taugt) weiter gebracht als die Deutschen? Zahllos sind die Belege dazu. Schon unsre Sprache beweiset, daß wir die Demuth für unsre National-Tugend erklären können. Unsre Anreden mit „Sie“ statt mit dem natürlichen „Du“, gleichsam als wagten wir es nicht, andre Menschen uns nahe zu denken; ferner unsre unverthilgbaren Kanzlei-Schnörkel „Wohlgeboren, Hochedelgeboren“ usw. und das Wohlgefallen, womit sogar gebildete Leute die Wörter „Gnade, meine Gnädige“ usw. fleißig gebrauchen, wie deutlich spricht alles dieses für die uns tief eingewurzelte und eingefleischte National-Demuth!“

Diese Worte schrieb ein Ungenannter 1808 in Nr. 79 der Stettiner Zeitung in einem Aufsatz gegen den Gruß durch Hutabnehmen. Wäre es damals, wo die Franzosen bei uns die Herrn im Lande waren, nicht staatsgefährlich gewesen, so würde er wohl nicht versäumt haben, hinzuzufügen: „Aber nirgends tritt diese Nationaltugend beschämender hervor als in der Bewunderung alles Fremden, in der Französeli der Mode, in der Sucht, französisch zu parlieren oder wenigstens sein armseliges Deutsch — o, was ist die deutsch Sprach für ein arm Sprach, für ein plump Sprach! — mit erborgtem französischem Flitter herauszupuzen.“

Trotz Lessing, Goethe und Schiller galt für weite Kreise noch immer, was Voltaire 1750 triumphierend von Potsdam nach Paris geschrieben hatte: „Ich befinde mich hier ganz in Frankreich. Man spricht nur unsre Sprache; das Deutsche ist bloß für Soldaten und Pferde; es ist bloß für die Gasse nöthig.“ Alle wahren Vaterlandsfreunde empfanden das damals wie heute — als eine Schmach, und so fühlte auch der Verfasser eines Aufsatzes, der die seltsame Überschrift trägt „Vorschlag zur Abschaffung eines individuiösen Namens“ in Nr. 73 desselben Jahrgangs, wenn er auch hauptsächlich andere als vaterländische, deutsche Gründe ins Treffen führt gegen die „unleidliche, aus dem Französischen verdorbene“ Benennung Mamsell für „die Töchter unsrer größten Kaufleute, unsrer angesehensten Bürger, berühmtesten Professoren, Hof- und Regierungsräthe u. a., Jungfrauen, die durch Stand und Ansehn ihrer Familie sehr oft nicht weniger als durch Bildung und Geist höchst ausgezeichnet sind.“ Denn er schreibt: „Man würde nicht begreifen, wie das Wort sich so lange in Ansehn erhalten hat, da sein Mitbruder Mosjé längst in ein enges Feld zurückgejagt wurde, wenn es sich nicht aus der Verlegenheit erklären ließ, in der man sich bei der Wahl eines neuen Ausdrucks befand. Den Namen französisch aussprechen zu wollen — Mademoiselle — wäre nur ein Palliativ, da die gebräuchliche Form bald wieder ihr Recht behaupten würde. Und warum auch ein fremdes Wort für die Benennung deutscher Töchter?“

Der Vorschlag des Ungenannten, der französische Name „Mamsell“ möge ruhig auch ferner „den läuderlichen Dirnen“ verbleiben, deutsche Bürgertöchter aber, deren Mütter schon lange den Ehrennamen „Frau“ trügen, solle man hinfort „Fräulein“ nennen — was nicht die Benennung eines geschlossenen Standes, wie Baronin, Gräfin, Hofrätin usw., sondern der Name für jede Freie sei, die durch Stand und Bildung auf Achtung Anspruch machen dürfe — dieser Vorschlag ist längst verwirklicht. Aber noch immer dauert der Kampf an mit der würdelosen Nationaldemut, mit falschem Bildungsdünkel, mit Ausländerei und Fremdsucht, mit Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit, die aus alter Gewohnheit den fremden Plunder im schönen Eigenhause duldet. Dem „Adieu“ haben wir jüngst den Laufpaß gegeben — Gott befohlen! „Es ist Zeit, alles Fremdländische abzustreifen. Alles französisch Parlieren muß aufhören!“

Fingerzeige für einen neuen Erasmus.

„Vor ungefähr dreihundert Jahren schrieb ein Zeitgenosse des großen Luther, der gelehrte und berühmte Erasmus von Rotterdam, ein lateinisches Buch, betitelt Enkomium Moriae d. h. Lob der Narrheit. Es erregte viel Aufsehen, denn es war besonders gegen Leute gerichtet, die damals viel galten, gegen faule Mönche u. dgl. Diese trieben ihre Thorheiten so weit, daß es der verständige Erasmus nicht länger aushalten konnte, sondern seinem Herzen durch jenes Buch Luft machte und zwar nicht mit trockenem Raisonement, was wenig hilft, sondern, wie es natürlich ist, wenn das Thun und Treiben der Menschen zu arg wird, mit — kräftigem Spott.“

Thäte uns nicht ein neuer Erasmus Noth? Darüber frage sich Jeder, der, wenn er aus seinen vier Pfählen tritt, auch nur etwas um sich schaut und hört. Doch der Gegenstand, den er zu bearbeiten hätte, wären nicht jene Mönche u. a., die heut

zu Tage längst allen Kredit einbüßten, sondern gewisse andre Leute, die zwar auch nicht überall angesehen, aber leider nicht ganz ohne Einfluß sind. Ihr Beispiel wirkt auf schwache Menschen; daher möge ihnen ein neuer Erasmus mit dem Seitenstück zu jener Satyre ein würdiges Geschenk machen! (Jahrg. 1808 No. 70.)

Die Neuenkamper Urkunden betr. den Borgwallsee.

Das Kloster Neuenkamp war früh in den Besitz des Borgwallsees bei Stralsund gekommen und besitzt eine Reihe von Urkunden über die Fischereigerechtfame in dem See, von denen einige nicht unangesehen geblieben sind. F. Fabricius, der verdienstvolle Herausgeber des in Weglar beruhenden Kopiar des Klosters¹⁾, sagt S. 6: „Jedenfalls wird es der Mühe verlohnen, die sämtlichen auf den Borgwallsee bezüglichen Urkunden des Klosters einer genauen technischen Untersuchung zu unterwerfen.“ Der Versuch soll im Folgenden gemacht werden.

Die älteste Urkunde des Klosters, die diesen See betrifft, ist die des Fürsten Wizlaw I. von Rügen vom Jahre 1242²⁾. In dieser verkaufte er dem Kloster das Dorf Pennin und sein Recht an der Fischerei des Sees außer dem, mit kleinen Netzen und Geräten zu fischen. Die Urkunde liegt uns in zwei abweichenden Ausfertigungen vor, in einer kürzeren im Kopiar des Klosters als Transumpt von 1432³⁾ und in einer etwas erweiterten als selbständiges Original⁴⁾. Hieraus schließt Fabricius (S. VI), daß es „Niemand zweifelhaft sein wird, daß sie im Kopiar nach dem ursprünglichen Original abgeschrieben, das angebliche Original aber eine Fälschung ist, dazu bestimmt, das gemeine Mitfischereirecht der Uferanwohner zu Gunsten des Klosters zu beseitigen“⁵⁾. Worin besteht denn nun der Unterschied beider Fassungen? Die angebliche Fälschung (das Original) hat zwei Einschübe, in dem einen wird dem Kloster das Vorkaufsrecht vorbehalten, falls der Fürst oder seine Nachfolger sich ihres noch übrigen Rechtes an der Fischerei entäußern wollen, der andere bezieht sich überhaupt nicht auf den See, sondern auf die beiden in denselben Urkunden dem Kloster verkauften Dörfer Müggenhall und Papenhagen. Diese sollten niemals nachgemessen werden, was wegen der Besteuerung und der Bede von Bedeutung war. Man sieht nicht recht ein, wie mit diesen Einschüben das Kloster das Mitfischereirecht zu seinen Gunsten hätte beseitigen wollen. Das Äußere des Originals bietet keinen Anhaltspunkt, an der Echtheit zu zweifeln. Man kann also nur annehmen, daß in dem Transumpt die Urkunde gekürzt worden ist oder — wohl richtiger —, daß von vornherein zwei Ausfertigungen vorlagen. Beispiele hierfür finden sich auch sonst. Ein Interesse an der Beseitigung des Mitfischereirechtes hatte das Kloster allerdings, da ihm der See ganz gehörte⁶⁾. Sein Bestreben ging auch dahin und es

scheute hierbei keine Kosten und Klagen vor dem Fürsten. 1287 entsagte Ritter Johann Mörder¹⁾ allem Recht oder Gewohnheitsrecht, in stagno Bandinrese sive Peninrese zu fischen, vor dem Fürsten auf die Klage Neuenkamps hin. Doch wurde Mörder entschädigt, indem er den Pütter See zu Lehen und Mühlengerechtfame in Rordshagen erhielt. Es liegt also ein richterlicher Vergleich vor.

In demselben Jahre verkaufte Johann v. Jamel das Fischereirecht, das zu vier Hufen in Langendorf gehörte, dem Kloster.²⁾

Weitere, vielleicht oft harte Bemühungen des Klosters, das Mitfischereirecht der Anwohner zu beseitigen, werden auf Schwierigkeiten gestoßen sein. Es kam deshalb zu zwei Bestimmungen Wizlaws von weittragender Bedeutung. In der einen des Jahres 1287³⁾ übertrug der Fürst dem Kloster *quidquid iurisdictionis aut iuris in stagno Bandin beneficiandi vasallos sive alios quoslibet homines iam dictum stagnum circummorantes vel licenciandi piscaciones eisdem d. h. das Recht, die Vasallen und sonstige Anwohner des Sees mit der Fischerei zu belehnen oder sie ihnen rechtmäßig zu gestatten. Auch diese Urkunde erscheint Fabricius⁴⁾ „sehr verdächtig“, hauptsächlich wegen des einen Satzes, „in den kaum ein Sinn hineinzubringen“ ist: *ut, si qui ad piscandum in prefato stagno Bandin sive Peninrese vel in paludibus, que per girum de terminis villarum adiacencium aquis sepedicti stagni suffocari contigerit, iuris quippiam vel consuetudinis sub nostri progenitorumve nostrorum principatus culmine hucusque se tenuisse putaverint, non iam incassum et sibi dampnose sit putent amplius, sed, si quid fortassis aliqua consuetudine vel quocunque alio iure sibi tenendum crediderint, a deo et beata Maria virgine, matre eius, necnon dicti monasterii fratribus tenendum fore de cetero non vacillent; d. h.: sodaß, wenn Jemand glaubt, irgend ein Recht oder Gewohnheitsrecht zum Fischen im See oder den benachbarten Gewässern von unseren Vorfahren bisher besessen zu haben, er noch nicht glaube, daß dies nunmehr nichtig und für ihn verderblich sei, vielmehr, wenn er ein solches Recht zu besitzen glaubt, soll er nicht daran zweifeln, daß er es (jetzt) von Gott und dessen Mutter, der h. Maria, d. h. von den Brüdern des Klosters besitze, oder kurz: die Berechtigten verlieren ihr Recht nicht, haben es aber nicht mehr kraft des Fürsten, sondern kraft des Klosters. Der Satz ist sehr schwerfällig, aber außer dem dampnose, wofür man dampnosum erwartet, ganz in Ordnung. Die Bedenken Fabricius' sind nicht stichhaltig.**

Die andere Urkunde ist vom Jahre 1288.⁵⁾ Wizlaw sagt darin: *omne ius et dominium et quitquid racione principatus . . . habuimus in stagno Bandyn sive*

¹⁾ III, 1409.

²⁾ III, 1434.

³⁾ III, 1446.

⁴⁾ S. 6. Die ihm verdächtig erscheinende, auf Rasur stehende Abkürzung s, an dessen Spitze „ein kleines c angehängt, das möglicherweise auch ein kleines r oder t sein kann“, ist die übliche für sibi (vor dampnose).

⁵⁾ III, 1483. Behm a. a. D. erklärt die Urkunde auch für unecht, die Schrift aber für „ihrer Entstehung nach schwer bestimmbar“. Eine andere Urkunde Wizlaws II. hat Klempgen zu 1280 verzeichnet, II, 1190. Wegen der Kürze des Regestes ist sie nicht zu verwenden.

¹⁾ Quellen zur Pomm. Gesch. II, Stettin 1891.

²⁾ Cod. 309; I, 399, VI, 3926 und Fabricius S. 18, der beide Fassungen gegenübergestellt abdruckt.

³⁾ Fabricius S. 58.

⁴⁾ Kloster Neuenkamp Nr. 3.

⁵⁾ Dieser Ansicht schließt sich D. Behm, Beiträge zum Urkundenwesen der einheim. Fürsten von Rügen, Pomm. Jahrbücher 14, S. 62, ohne weiteres an.

⁶⁾ *stagnum Bandyn, quod integrum est ecclesie*, Fabricius S. 27, VI, 3974 von 1273.

Penynerze quocunque modo quoslibet homines licenciandi vel libertandi in piscacionibus seu aliis rebus aut proprietatibus quibuscunque . . . in fratres monasterii Novi Campi transferimus, d. h. er übertrug die ihm kraft seiner Fürstengewalt zustehenden Rechte und Befugnisse, an dem See irgend Jemand in Fischerei-, Eigentums- und sonstigen Sachen Erlaubnis und Freiheit zu gewähren, dem Kloster, doch mit dem Vorbehalt des Fischens mit kleinen Geräten, wie sein Großvater sich schon vorbehalten hatte, wofür er, wie sein Großvater, dem Kloster das Vorkaufsrecht gewährt. Wenn aber Jemand noch das Recht zum Fischen in dem See und den umliegenden Gewässern (diese Stelle ist fast gleich der in III, 1446) von ihm oder seinen Vorfahren besitzt, so soll er es bei Lebzeiten behalten. Hierin liegt zweifellos eine Milderung gegen die vorhergehende Bestimmung Wizlavs, die, von dem Kloster rigoros angewendet, den Betreffenden Verlegenheiten und Ärger bereiten mußte. Die Urkunde schließt sich also inhaltlich eng an III, 1446 an, die sie, wie wir sahen, stellenweise benützt hat. Weder in diesen Bestimmungen noch in den folgenden, die hier nicht weiter in Frage kommen, ist irgend etwas enthalten, was Verdacht erregen könnte. Auch die Zeugen geben keinen Anlaß zu Einwendungen. Trotzdem hat der Herausgeber des 3. Bandes des U.-B. sie für unecht erklärt und zwar einmal deswegen, weil ein großes Stück des Pergamentes abgerissen und der Rand mehrere Male eingesehritten ist, als ob der Mangel an Besiegelung verschleiert werden sollte. Das kann nicht gelten. Man vergleiche dieselben oder ähnliche Beschädigungen an den Originalen 54, 117, 131, 140, 149, 167 und 197 des Klosters Neuenkamp. Eine „ungewöhnliche Fassung der Urkunde“ ist schwer nachzuweisen in dem zweiten Teile, der sich mit nicht alltäglichen Dingen, wie Überschwemmungen, Stauungen, Grabenanlage und -nutzung beschäftigt, wegen des Mangels an Vergleichen. Der uns hier angehende Teil bietet nichts außergewöhnliches. Die Schrift endlich, die Ähnlichkeit selbst mit der des 16. Jahrhunderts aufweisen soll, ist zweifellos gekünstelt (der Schreiber bemüht sich recht schön zu schreiben), hat aber durchaus den Charakter des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Außerdem gehört von den Bemerkungen auf der Rückseite die eine sicher dem 15. Jahrhundert an.

Die Urkunde enthält aber auch nichts, wofür sie als besonderer Beweis dienen könnte. Im Gegenteil, sie beschränkt die Befugnisse des Klosters zugunsten der Mitberechtigten. Es liegt also kein Grund vor, sie für unecht zu halten. Man fälscht doch nicht zu seinen Ungunsten. —

1289 verkauften Ritter Johann v. Jork und seine Söhne omne ius piscandi, quod habuimus racione proprietatis fortassis aut feodi in stagno Baldinerse sive Penninerse aut paludibus ipsi stagno contiguus dem Kloster für 200 M.¹⁾

Als 1302 Wizlaw II. der Stadt Stralsund das Dorf Lüßow — außer dem Hofe des Ricquin — verkaufte²⁾, excipitur ab hac venditione stagnum Penyn, in quo cives ville Lutzowe obtinebunt quod in eo habuerunt. Das zielte auf das Ausschließen der Stadt von dem Mitfischerei-

recht oder besagt, daß der Landesherr sich das Recht vorbehielt. Denn sein Sohn Wizlaw III.¹⁾ verkaufte 1306 dieses Recht dem Kloster für 300 M. und verbot zugleich, Gewässer, die die Mühlen der Brüder trieben, abzuleiten, sicut eciam eisdem in privilegiis patris nostri predilecti aliquando constat esse donatum. Uns ist keine Urkunde Wizlavs II. bekannt, in welcher hiervon die Rede ist — außer der angeblich unechten v. J. 1288.

Johann v. Rethen hatte elf Hufen in Langendorf verkauft, sich aber das Fischereirecht vorbehalten. Dieses überließ seine Witwe Elisabeth 1309 dem Kloster für 50 M.²⁾

Wir sahen oben, daß bei dem Verkaufe des Dorfes Lüßow an Stralsund der Hof des Ricquin oder Ricquard nicht mit inbegriffen war. Ihn überwies Wizlaw III. dem Stralsunder Bürger Detmar Schulow und gestattete ihm habere posse in stagno Penyn duos liberos piscatores³⁾. Das widersprach aber den früheren Abmachungen. Johann Schulow, Sohn des Gerwen und vielleicht Enkel des Detmar, mußte 1371 sich dem Schiedspruche Wedegos v. Bugenhagen fügen, daß das Kloster die älteren Beweise und Urkunden über den See besäße und es bei dem bleiben sollte, was die Urkunden der Fürsten von Rügen enthielten. Die Urkunde betr. die beiden Fischer erklärte Bugenhagen für machtlos und „dat ze dar scholen avelaten ganz thu ener ewigen Tyd“⁴⁾. Ein solches Urteil war aber nur möglich auf Grund der Urkunde von 1288.

Ein letzter Versuch der Anlieger in den Dörfern Langendorf, Lüßow, Zimkendorf und Biersdorf, die Ausübung der Fischerei auf dem Borgwallsee zu behaupten, endigte 1434 vor dem Offizial der Schweriner Kurie damit, daß die Bauern wegen Gewalt, Unrecht und Schaden dem Kloster 500 Fl. und außerdem 35 Fl. Kosten für das Verfahren und 2 Fl. für die Zustellung zahlten und ihnen jedes Recht zum Fischen abgesprochen wurde⁵⁾.

Hoogeweg.

Bericht über die Hauptversammlung am 23. Juni 1919.

Zuerst erstattete Geheimer Studienrat Prof. Dr. Walter Bericht über die während des Jahres 1918 gemachten Erwerbungen aus Pommerns vorgeschichtlicher Zeit und die Pommern betreffenden Ergebnisse der neueren vorgeschichtlichen Forschung im allgemeinen. Dann trug Geheimerat Dr. Lemcke namens des Vorstandes den 81. Jahresbericht vor über die Tätigkeit und die Entwicklung der Gesellschaft in dem Verwaltungsjahre 1918/19. Beide Berichte werden in den Monatsblättern veröffentlicht werden, ebenso der Kassenbericht des Schatzmeisters Konsul Ahrens. Die seit Jahren stets durch Zuzuf erfolgte Wahl des Vorstandes mußte durch Stimmzettel vollzogen werden, sie ergab mit einer überwältigenden, an Einstimmigkeit grenzenden Majorität die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Auch die Mitglieder des Beirats wurden sämtlich wiedergewählt.

¹⁾ Fabricius S. 37, VI, 4014. — 1324 vergleicht sich Heinrich von Jork mit dem Kloster wegen Stauungen (VI, 3759), was hier nicht in Frage kommt.

²⁾ IV, 2014.

¹⁾ IV, 2293.

²⁾ IV, 2519.

³⁾ V, 3207.

⁴⁾ Drig. 115.

⁵⁾ Drig. 144.

Über Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1918.

Von Geheimrat Professor Dr. Walter.

Was wir lange gewünscht haben, ist nun geschehen: Der Krieg ist im abgelaufenen Jahre zuende gegangen, aber leider ganz anders, als auch die Bescheidensten zu hoffen gewagt hatten. Noch nirgends sind seine Folgen überwunden, und so hat auch die Sammeltätigkeit der Altertumskunde noch nicht wieder in der früheren Weise ergiebig sein können; von kundiger Seite wird das damit erklärt, daß bei dem Mangel an Arbeitskräften und bei der oberflächlichen Bestellung weniger gefunden ist und infolge schwer lastender Sorgen weniger Lust herrschte, etwaigen Funden freudig nachzugehen, höchstens daß Einzelnes in die kleineren Heimatsammlungen gelangte. Aber daneben ist der Eifer keineswegs erkaltet, unsre schon vorhandenen Altertümer noch immer besser verstehen zu lernen, ja mehrfach haben gerade die heftigen Vorwürfe und unberechtigten Ansprüche unsrer Kriegsgegner berufene Kenner auf den Plan geführt, um von neuem aus der Entwicklung unsrer Kultur gegenüber dem verkannten und geschmähten Deutschland in den Darstellungen der Feinde der Wahrheit auf Grund der wissenschaftlich begründeten Tatsachen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Die allgemeinen Vorbemerkungen¹⁾ mögen von zwei festlichen Veranstaltungen ausgehen, die im letzten Herbst noch kurz vor dem allgemeinen Zusammenbruch in gehobener Stimmung begangen werden konnten. Am 28. September vollendete Herr Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Kossinna in Berlin sein 60. Lebensjahr, und wie weitere Kreise der Wissenschaft und zahlreiche im Felde stehende Schüler ihm Verehrung und Dankbarkeit zu diesem Tage bewiesen, so durfte auch der Berichterstatter im Auftrage des Vorstandes unsrer Gesellschaft in der hiesigen Tagespresse der besonderen Verdienste des Gefeierten um unser Museum und die pommerische Vorgeschichte gedenken und ihm die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied unsrer Gesellschaft in der Berliner Festigung persönlich überreichen. Die Ernennung fand freundliche Annahme unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung unsrer Stettiner Altertümersammlung und die stets neue Seiten der deutschen Vorgeschichtsforschung enthüllende Wichtigkeit Pommerns. Auch an dieser Stelle mag Herrn Professor Kossinna nochmals gedankt werden für die reiche Anregung, die seine stets ergebnisreichen Untersuchungen der heimischen Forschung so oft gebracht haben, wie fast jeder Jahresbericht unsern Mitgliedern schon immer bewiesen haben wird. Unter andern hatte auch die Deutsche Gesellschaft für Vorgeschichte ihrem Begründer und ersten Vorsitzenden ein Heft der Zeitschrift *Mannus* als Festschrift gewidmet unter Redaktion seines Schülers Professor Hahne in Halle, der hier und in der Festansprache als Hauptleistung Kossinnas die Klärung der Herkunft der Germanen und ihrer Kultur hervorhob, was eine hochbedeutungsvolle Stufe in der Erkenntnis deutschen Wesens bedeute.

¹⁾ Druckfehlerberichtigung aus dem letzten Jahresbericht, von dem mir keine Korrektur vorgelegen hat. Es muß heißen Mon. Bl. 1918, Nr. 7/8, Seite 29, Spalte 2, Zeile 56: besonders, S. 30, Sp. 2, Z. 49: Morgenig, S. 31, Sp. 2, Z. 16: Südwestdeutschland, Nr. 9, S. 33, Sp. 2, Z. 30: Nadel, S. 34, Sp. 1, Z. 8: zweilappige, Z. 10: Almgten, Z. 59: Hemmoor (statt Hannover).

Zeitlich und innerlich hing hiermit eine zweite Feier am 9. Oktober in Halle zusammen, denn mit Genugtuung konnte Kossinna dort das neue Museum mit einweihen, dessen Bau und Leitung demselben Schüler anvertraut war. Es ist die erste selbständige mit allen modernen Forschungs- und Darstellungsmitteln ausgerüstete Anstalt, nicht nur in Deutschland, die sich ausschließlich der heimischen Vorzeitforschung widmet. Der Wichtigkeit dieser Tatsache entsprechend war denn auch trotz der Verkehrschwierigkeiten eine stattliche Anzahl von Forschern und Museumsleitern aus Deutschland nach Halle geeilt, selbst der greise Meister Montelius hatte es sich nicht nehmen lassen, aus Stockholm herbeizukommen, wie er schon vorher eine Anzahl schwedischer Assistenten wie Niklasson, Aberg, Hansson zur Hülfeleistung nach Halle geschickt hatte, eine über die wissenschaftlich engherzige Stellung unsrer Feinde hoherhabene Auffassung von der Würde der auch im Kriege neutralen Wissenschaft. Mit Bewunderung und nicht ohne Neid besichtigte man das würdig und zweckmäßig eingerichtete Gebäude, das neben unerwartet reichen Funden aus der Provinz Sachsen Vergleichsmaterial aus andern Ländern, Modelle und Karten aus allen Gebieten aufzuweisen hat. Ganz neu ist die Angliederung geräumiger Werkstätten für Tischler, Gipser und Schlosser, Laboratorien für Wiederherstellung, Konservierung und Zurichtung der Funde, die alsbald nach Einlieferung katalogisiert, abgebildet, wissenschaftlich bearbeitet und möglichst alle ausgestellt werden. Dazu kommt ein Hörsaal mit allen Einrichtungen zur Vorführung von Originalfunden und Lichtbildern und ein Zimmer für Fachunterricht, wie denn das Museum in eine Lehr- und Schaufammlung und in eine Studiensammlung gegliedert ist. Für alle diese Zwecke hat die Provinz Sachsen den anderswo und auch in Pommern wohl ungläubiges Staunen erweckenden Betrag von jährlich 80 000 Mark bewilligt,¹⁾ aber daneben fließen noch reichliche Beiträge aus Privatmitteln hinzu, und welchen Anteil die Bürgerschaft an der Neuschöpfung nahm,²⁾ zeigte sich in allgemeiner Teilnahme bei den Fanfaren bronzzeitlicher Luren, einem Reigentanz zur Vorführung eines altgermanischen Frühlingfestes sowie trotz der Kriegsverhältnisse reichlich ausgestatteter Teestunde.

¹⁾ Hallenser Festschrift »Zum Geleit«, aus der noch angeführt zu werden verdient, daß gewöhnlich 24 Arbeitskräfte am Museum beschäftigt sind, im Jahre vor Kriegsausbruch über 6000 Nummern hinzugekommen sowie 95 Ausgrabungen und Untersuchungen ausgeführt sind.

²⁾ R. v. Koschützki hob in den »Hallischen Nachrichten« vom 5. Oktober 1918 hervor, wie tröstlich gerade in schwerer Zeit die Beschäftigung mit unsrer Vorgeschichte wirken kann.

(Fortsetzung folgt.)

Inhalt.

Anzeigen und Mitteilungen. — Zeitgemäßes aus alten Stettiner Zeitungen. (Schluß). — Die Neuenkamper Urkunden betreffen Borgwallsee. — Bericht über die Hauptversammlung. — Über Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1918.

Für die Schriftleitung: Archivar Dr. Grotefend in Stettin.
Druck von Herdke & Lebeling in Stettin.
Verlag der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde in Stettin.